

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 22=42 (1876)

Heft: 37

Rubrik: Eidgenossenschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 01.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

für den Nicht-Militär leicht zu erfassen, da alle Details, die auf die Uebersicht hemmend einwirken, vermieden sind. Schon heute möchten wir alle öffentlichen Bibliotheken — und nicht allein die militärischen — der Schweiz auf das Werk aufmerksam machen, eine kritische detaillirte Besprechung uns für später vorbehaltend, sobald der vollständige Prospectus über das Erscheinen des Ganzen uns zugegangen sein wird.

J. v. S.

Edgenossenschaft.

— (Kreis schreiben an die Experten für die pädagogische Prüfung der Rekruten.) Indem der Bundesrath das „Regulativ für die Rekrutenprüfungen und die Nachschulen“ erließ, beauftragte er nicht etwa bloß auszumitteln, welche und wie viele Individuen diesen Schulen zuzuweisen seien, sondern es hat eine jede Rubrik der diesem Regulativ beigegebenen Tabelle ihre besondere Bedeutung. Der Bundesrath wollte ermitteln, in welchen verschiedenen Schularten (Primarschule, Sekundarschule, Gymnasium, Hochschule, Lehrerseminar etc.) die militärisch-pflichtige Bevölkerung den Abschluß ihrer Bildung erhalten und in welchen Kantonen; ferner welches die Resultate der bloß auf die Primarschule Angewiesenen in den verschiedenen Hauptfächern gewesen; wie sich diese Resultate gestalten, wenn man die Geprüften nach dem Wohnort und nach der Heimath auf die Kantone vertheilt, und wie, wenn man sie auf die verschiedenen Waffen vertheilt etc.

Aus den bereits eingelangten Tabellen ergibt sich nun, daß keine einzige der in denselben enthaltenen Rubriken durchgängig ausgefüllt worden ist, und daß namentlich die Angaben, welche in die Ueberschrift einzufügen waren, in den Tabellen sämmtlicher Herren Examinatoren beinahe vollständig fehlen.

Da bei einer so unvollständigen Ausfüllung der Tabellen das bei diesen Prüfungen angestrebte Ziel in der Hauptsache nicht erreicht wird, so werden Sie dringend ersucht, in Zukunft dafür zu sorgen, daß, wo immer möglich, alle Angaben, welche die Tabelle verlangt, am betreffenden Orte eingesetzt werden, und wo dieses nicht möglich ist, der Grund der Unterlassung an der betreffenden Stelle angegeben werde.

— (Verordnung betreff Feuerwerker-Compagnien.) Der Bundesrath hat seinem Militärdepartement die Ermächtigung erteilt, die in die Feuerwerker-Compagnien eingereichten oder noch einzureichenden Arbeiter des Laboratoriums, sowie die Pulvermüller auch zum Instruktionsdienste einzuberufen, soweit dies ohne Störung des Betriebs der betreffenden Anstalten geschehen kann, oder die Wehrpflichtigen nicht selbst ausdrücklich Enthebung verlangen.

— (Vorunterricht.) Der Bundesrath hat der von seinem Militärdepartement ihm vorgelegten „Turnschule für den militärischen Vorunterricht der schweizerischen Jugend vom 10. bis 20. Jahre“ die Genehmigung erteilt.

— (Circular betreff der Feldprediger.) Nach dem Verordnungsblatt ist folgendes Circular an die Militärbehörden der Kantone erlassen worden: „Um für die Infanterieregimentsstäbe und die Feldlazarethe die Wahlen der Feldprediger treffen zu können, ersuchen wir Sie hienit um gefällige Einreichung von bezüglichen Vorschlägen und zwar für jedes Infanterieregiment, zu welchem Ihr Kanton Truppen zu stellen hat, für jede Konfession um einen Doppelvorschlag.“

— (Zur Stellung der Divisionäre.) Die Stellung der Divisionäre in unserer Armee ist eine Frage von der höchsten Wichtigkeit. In dieser Beziehung ist aber die Ansicht des Bundesrathes, des Militär-Departements und der höchsten Militärbeamten gegenüber sämmtlichen Divisionären sehr verschieden. Wir werden später noch diese Frage in unserem Blatte eingehend behandeln. Einstweilen bemerken wir, dieser Conflict, der eine Lebensfrage unserer Armee betrifft, hat den Herrn Oberst-Divisionär Merlan veranlaßt, seine Entlassung zu verlangen.

Das Bundesblatt hat merkwürdigerweise die Annahme der Entlassung des Herrn Oberst Merlan vor einiger Zeit gebracht; es ist auch keine Vertagung erschienen. Gleichwohl ist uns bestimmt bekannt, daß der Bundesrath wenigstens Anfangs dieses Monats die Entlassung noch nicht angenommen hatte. Im Gegentheil, es scheinen Schritte geschehen zu sein, den verbleibenden Offizier der Armee zu erhalten und ihn zur Rücknahme des Entlassungsgesuches zu veranlassen.

Von einem Offizier der IV. Division (wie das betreffende Blatt sagt) wird nun in Nr. 453 der „Neuen Zürcher-Zeitung“ die Angelegenheit in ausgezeichnete Weise besprochen; wir können uns den Wunsch nicht versagen, den Artikel hier vollständig wieder zu geben, obgleich derselbe vielen Lesern unseres Blattes aus genannter Zeitung schon bekannt sein dürfte.

Der erwähnte Offizier sagt: „Die Aufklärung, welche die Mittheilungen der „N. Z. Z.“ in Sachen des Demissionsbegehrens des Herrn Oberst-Divisionär Merlan gebracht hat, trug gewiß vielerorts zu wesentlicher Beruhigung des Gemüthes bei. Denn so gleichgültig kann es doch unter gegenwärtigen Verhältnissen gerade für die Kreise der Wehrpflichtigen nicht sein, ohne Weiteres einen der tüchtigsten höheren Offiziere unserer Armee, im Alter vollster Leistungsfähigkeit, von einem wichtigen Posten entlassen zu sehen. Das Verfahren des Bundesrathes hat vorab bei den Angehörigen der IV. Division aufrichtige Befriedigung hervorgerufen, weil man in diesen Kreisen zunächst Veranlassung hatte, in dem Rücktritt des Herrn Obersten Merlan einen großen Verlust zu erblicken. Das unbegrenzte Zutrauen, das dem Divisionär entgegengebracht wird, mag als bester Beweis dafür angesehen werden, wie dessen andauernde Bethätigung für die Interessen der Division, für die Erziehung eines leistungsfähigen, kompakt zusammenhaltenden Truppenkörpers einen empfänglichen Boden gefunden hat. Die in den höchsten Kreisen zum Durchschlag gekommene Auffassung scheint nun merkwürdigerweise gerade dieser engen Fühlung des Divisionärs mit dem Korps nicht besonders hold zu sein. Sie geht soweit, daß sogar der im Militärgesetz (Art. 57) ausdrücklich vorgezeichnete Titel „Oberst-Divisionär“ als ein Formelwort bei Ausstellung des Breve bezeichnet wird. Wir sind überrascht von dieser Interpretation und können unsererseits ein begründetes Misfallen darüber nicht verbergen. Wenn wir die Botschaft des Bundesrathes zu dem Militärgesetzentwurf vom Jahre 1874 durchgehen, so begegnen wir hier einer ganz veränderten Auffassung. Wir lesen unter Kapitel: Organisation der Armee-Division (Seite 28): „Entgegen allen gefundenen Prinzipien eines Militärstaates, d. h. eines republikanischen Staates, geschieht bei uns Alles, was sich nicht auf die Instruktion der Truppen bezieht, durch die Behörden, und auch hier wieder in wahrhaft bürokratischer Weise, in Bund und Kantonen, durch eine einzige Behörde. Unsere Vorschläge zielen dahin ab, bei den Offizieren ein unausgesetztes, reges Interesse an ihrer Stelle nicht bloß zu erwecken, sondern auch zu bethätigen. Von dem Compagniechef bis zu den höchsten Führern hat jeder die Pflicht, sich um den persönlichen Bestand seines Korps zu kümmern, dafür zu sorgen, daß alle Stellen besetzt seien, und darüber zu wachen, daß dieses besser als es heute vielfach geschieht, durch tüchtige, den gesetzlichen Requiraten entsprechende Leute geschehe!“ Dieser Auffassung gemäß sollte man vermuthen dürfen, der ins Leben getretene Gesetzentwurf müßte es als naturgemäß, als erwünscht betrachten, daß der Oberst-Divisionär sich allen Ernstes, bestmöglichst und so viel als möglich mit seiner Division besasse. Man dürfte erwarten, daß unbeschadet, ja gerade wegen der Art. 249 und 250, wo die Waffenchefs als Bundesbeamte qualifizirt sind, dem Divisionär ein Kompetenzkreis eingeräumt würde, der das zu leisten vermag, was die Botschaft im weitern Verlauf fordert: „Daß der Ehrgeiz und der Pflichteifer der Truppenführer unterstützen und verlangend eingreife und auf diese Weise über unsere Armeeverwaltung die bis jetzt nicht bestehende Kontrolle einer öffentlichen Meinung schaaffe.“ Die Thätigkeitssphäre der kantonalen Militärbehörden ist durch das neue Gesetz auf ein Minimum reduziert; wer bietet hierfür den Ersatz, wenn nicht der Divisionär als oberster Truppenführer theilweise mit analogen Funk-

klonen betraut wird? Die oberste Militärbeamtung ist ja unverändert, wie unter den früheren, als so schlimm dargestellten Zuständen: eidgenössisches Militärdepartement mit 2 Sekretären und Waffenschef. Gleiche das nicht einer verderblichen Zentralfaktion entgegensteuern, wenn die Tendenz die Oberhand erhielt, welche dahin geht, das Prinzip der Dezentralisation zu bekämpfen, namentlich die Organe dieser Dezentralisation, die Divisionschefs möglichst in ihren Kompetenzen einzuschränken, sie eigentlich lahm zu legen? Und daß diese Tendenz allzusehr Oberwasser erhält, das ist ein nachgerade verbreitetes Empfinden. Es ist eine von niederen und höheren Truppenführern vielfach zu hörende Bemerkung: Wie sollen wir uns mit unserer Stellung, mit unserem Korps, mit unserem Geschäftsgang vertraut machen, wenn die Organe der Instruktion ihre Thätigkeit über Gebiete ausdehnen, die man sich in guten Treuen dem Truppenführer resp. Divisionsoffizier zugetheilt dachte? — Die Affaire Merlan ist eine Gruppation des diesfalls verbreiteten Gefühls, weil Leute niederen Grades doch in der Regel weniger in der Lage sind, eine so entsetzliche Interpretation des Gesetzes verlangen zu dürfen.

Wir gehören zu den eifrigen und warmen Anhängern des neuen Militärgesetzes und anerkennen in vollstem Maße die enormen und erfolgreichen Anstrengungen, welche die obersten Militärbehörden unseres Landes seit der neuen Ära entwickelt haben, Angesichts der Berge von Schwierigkeiten, die sich ihnen tagtäglich gegenüberstellen. Allein des Gefühls können wir uns nicht erwehren, daß bis zur Stunde der Lebensnerv, den einzig eine glückliche Theilung der Arbeit in Thätigkeit zu bringen vermag, in ungesunder, an frühere Zustände erinnernder Weise nicht zur Geltung gebracht worden ist. Wir wünschen unserer Armee, daß ihr Herr Oberst-Divisionär Merlan erhalten bleibe, und daß damit auch ein Umschwung in der Auffassung und Durchführung der den Kompetenzkonflikt herbeiführenden Bestimmungen sich bemerkbar mache.*

— (Korr.) Das Entlassungsgesuch des Herrn Oberst-Divisionär Merlan gab dem Vorstand der hiesigen Offiziersgesellschaft Anlaß, diese gestern (7. September) zu einer außerordentlichen Versammlung zusammen zu rufen. Es fand eine für Luzern große Theilnahme statt; es waren 48 Offiziere anwesend, beinahe das Doppelte der gewöhnlichen Zahl. Auf Antrag des Vorstandes und nach mehrseitiger Unterstützung desselben, wurde ohne alle Opposition einstimmig durch Ausschluß beschloffen, eine Adresse an den Herrn Oberst Merlan abzuschicken. Zweck derselben, ihn zu ersuchen, sein Entlassungsbegehren zurückzuziehen, so triftige Gründe ihn auch veranlaßt haben mögen dasselbe einzuziehen. — Die Adresse soll von einer aus fünf verschiedenen Truppengattungen bestehenden Kommission redigirt und von dieser dem Divisionär überreicht werden.

Ein weiterer Antrag, die Adresse möchte sämtlichen Offizieren der Division zur Unterschrift vorgelegt werden, wurde abgelehnt, da bei diesem Vorgang zu viel Zeit verloren würde.

Von anderer Seite sollen bereits ähnliche Schritte geschehen sein.

Auf jeden Fall wird der Herr Oberst Merlan aus diesem Vorgehen ersehen, daß die Offiziere des schweizerischen Bundesheeres, besonders aber die der IV. Division, mit großem Bedauern sein Scheiden aus dem Heeresverband sehen würden, dieses umso mehr, als dieser Verlust nicht der einzige bleiben dürfte, welchen die Armee trifft, da die andern Divisionäre sich in der gleichen Lage befinden und die gleichen Meinungsabgründe zwischen ihnen und dem eidg. Militärdepartement und Bundesrath obwalten.

(Basl. Nachr.)

— (Betreff des Antrags des Herrn Oberstl. Courant in Herzogenbuchsee), der bekanntlich in der letzten Nummer dieses Blattes Anlaß zu einer kurzen Besprechung gegeben hat, erhalten wir ein Schreiben von Seite des Herrn Oberstl. Courant, welchem wir folgendes entnehmen:

„Im Interesse der Sache, für die jeder schweizerische Offizier einzustehen hat, und um eine gehässige Polemik zu vermeiden, verzichte ich auf eine persönliche Erwiderung in den Spalten Ihres Organs, es dem Centralcomité und dem Vorstand des

bernerischen Offiziers-Vereines überlassend, von sich aus nach Gut finden zu handeln.

In der Angelegenheit selbst erkläre ich die in den Zeitungen erschienene Darstellung meines Votums in Herzogenbuchsee als böswillige Entstellung.“

Herr Oberstl. Courant sagt dann, er hätte im Auftrag des bernerischen Offiziers-Vereines an der Delegirten-Versammlung nur die Erklärung abgegeben, daß die Haltung und Sprache der „Schweizerischen Militär-Zeitung“ in letzterer Zeit unangenehm auffalle und befremde, versichert aber, daß er keinen Antrag gestellt und sich bestimmt nicht des Ausdrucks „kläglich“ bedient habe.

Wir bemerken hierauf: „In mehreren Zeitungen sind Referate erschienen, welche übereinstimmend in gleicher Weise über die Delegirten-Versammlung in Herzogenbuchsee berichteten.

In Nr. 34 unseres Blattes haben wir aus einer Zeitung ein solches Referat abgedruckt und die Bemerkungen, welche die Redaktion des „Handels-Courier“ dazu machte, und einen Artikel, den die „Basler Nachrichten“ über den nämlichen Gegenstand veröffentlichten, gebracht.“

Herrn Oberstl. Courant konnte dieses nicht wohl unbekannt sein; er hat es aber nicht der Mühe werth gefunden, eine Berichtigung seines Votums erscheinen zu lassen. Wir bedauern dieses im Interesse des Herrn Oberstl. Courant.

Sehr überraschend ist es, daß solche Referate ohne alle Berichtigung erscheinen konnten.

Jedenfalls war es kein Freund der „Militär-Zeitung“, welcher dieselben geschrieben. Es scheint ihm daran gelegen gewesen zu sein, glauben zu machen, daß wirklich die Delegirten-Versammlung den Stab über die „Militär-Zeitung“ gebrochen habe, daß ohne eine Entgegnung von irgend einer Seite die Haltung des Blattes von einem höhern Offizier eine kläglich genannt werden konnte. Es kennzeichnet dieses die noble Kampfweise unserer Gegner!

Für den Referenten möge genügen, daß er von Herrn Oberstl. Courant lügendestraft wird. Uns ist es leid, daß wir uns aus erwähnten Ursachen täuschen ließen und ein für Herrn Oberstl. Courant (den wir ebenso wenig als den Herrn Oberfeldarzt Dr. Stiegler persönlich kennen) unangenehme Bemerkungen gemacht haben.

Daß wir uns, angegriffen, wehren und die Verteidigung nicht nur defensiv führen, dieses möge uns Niemand übel nehmen!*)

A u s l a n d.

Deutschland. (Fahnen-Decorat.) Der Kaiser hat folgende Verordnung erlassen: Auf den Mir gehaltenen Vortrag verleihe Ich, in Verfolg Meiner Ordre vom 9. Januar 1873, hierdurch der Fahne des 1. Bataillons 1. Westfälischen Infanterie-Regiments Nr. 13 einen silbernen Ring mit der Inschrift: Es wurde mit dieser Fahne in der Hand am 14. August 1870 verwundet und starb in Folge dessen: Sergeant Evers. Das Kriegs-Ministerium hat das Weitere zu veranlassen.

Frankreich. „L'Avenir militaire“ schreibt: Es ist die Rede davon, der Infanterie weiße Hosen zu geben. Die k a p p o t h e Hose ist warm und in der Jahreszeit, in der wir uns befinden, lästig zu tragen. Aber es würde noch ein anderer Vortheil gewonnen, wenn die Infanterie mit Zwilling-Hosen bei dem zerstreuten Gefecht, bei dem Scheibenschießen u. s. w. bestückt wäre. Mit der rothen Hose, deren saubere Erhaltung ihm viel Mühe macht und die eine lange Tragezeit hat, ist der Soldat stets genirt. Er wagt es nicht niederzuknien oder sich niederzulegen, wie es vorgeschrieben und wie es dem Feinde gegenüber der Deckung wegen nothwendig ist. Bei Zwillinghosen würde dies anders sein,

*) Diese Berichtigung ist zu spät in der Druckerei eingetroffen, um noch in der letzten Nummer zu erscheinen. Eine Zuschrift des Vorstandes der Berner Offiziers-Gesellschaft wird in nächster Nummer zur Sprache kommen.